

6.
1.

12

Kiel, den 29. Dezember 1948

Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den 6.1.1949,
15 Uhr, Rathaus, Ratssaal.
- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 4.12.1948.
 2. Aufräumung von Trümmergrundstücken. - Drs. 34 -
Stadtrat Wüstenberg.
 3. Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 42 -
Oberbürgermeister.
 4. Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-Aktien-
gesellschaft. - Drs. 21 -
Stadtrat Schatz.
 5. Jahresrechnung 1946. - Drs. 30 -
Stadtrat Schatz.
 6. Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs. - Drs. 36 -
Stadtrat Schatz.
 7. Kieler Spar- und Leihkasse, Städt. Sparkasse zu Kiel. - Drs. 38 -
Oberbürgermeister.
 8. Entschädigung für die Ratsherren. - Drs. 43 - (Unterlagen werden
Oberbürgermeister. nachgereicht.)
 9. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Beschlussachen (Drs. 44 -
Oberbürgermeister (Unterlagen werden
nachgereicht))
 10. Ergebnis der Vorprüfung über die erhobenen Einsprüche in den
Wahlbezirken 22 und 71 - Drs. 19 -
Ratsherr Thiede.
- Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Erwerb des Grundstückes der ehemaligen Handelslehranstalten Kiel,
Knopper Weg. - Drs. 24 -
Stadtrat Köster.
2. Überlassung eines Geländestreifens an die Gemeinde Schilksee. - Drs. 26 -
Stadtrat Wüstenberg.
3. Ankauf Brunswikerstraße 33 von Howe. - Drs. 37 -
Stadtrat Wüstenberg.
4. Geländeaustausch am Ostring mit der kath. Kirchengemeinde Kiel. - Drs. 25 -
Stadtrat Wüstenberg.

Der Oberstadtdirektor

Drucksache 34

Betrifft: Aufräumung von Trümmergrundstücken.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Folgende Bekanntmachung wird beschlossen:

Bekanntmachung

über die Aufräumung von Trümmergrundstücken
Im Stadtkreis Kiel

vom 194

Aufgrund der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Aufräumung von Trümmergrundstücken und die Verwertung von Trümmern vom 2. November 1948 (GVBl.Schl.-H. S. 209) hat die Stadtvertretung beschlossen:

§ 1

Die Trümmer von Trümmergrundstücken im Stadtkreis Kiel sind zu Gunsten der Stadt Kiel beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Stadt Rechtsgeschäfte über die Trümmer unwirksam sind und die Trümmer nicht verändert oder vom Grundstück entfernt werden dürfen. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

§ 2

Anträge auf Aufhebung der Beschlagnahme im Einzelfall sind an die Stadt Kiel - Trümmerräumungsamt - zu richten.

§ 3

Die Stadt Kiel gibt die Aufräumung den Eigentümern der Trümmergrundstücke einen Monat vorher bekannt.

§ 4

Eigentümer von Grundstücken, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 des Kontrollrats - Sperre und Kontrolle von Vermögen - unterliegen, haben dies der Stadt Kiel, Trümmerräumungsamt, anzuzeigen.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt am 15.1.1949 in Kraft.

Kiel, den 194
Im Auftrage des Rats der Gemeinde

---Begründung---

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 2. November 1948 das in Abschrift beigefügte Gesetz über die Aufräumung von Trümmergrundstücken und die Verwertung von Trümmern beschlossen. Das Gesetz hat inzwischen die Zustimmung der Militärregierung gefunden und wird dieser Tage verkündet. Es tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen einschlägigen Rechtsvorschriften außer Kraft.

Zur

Zur Durchführung des Gesetzes ist es erforderlich, die notwendigen Bestimmungen so zu treffen, daß das neue Recht sich zeitlich unmittelbar an das alte Recht anschließt.

Nach § 2 des Trümmergesetzes können die Gemeinden die Trümmer von Trümmergrundstücken beschlagnehmen. Die Anordnung der Beschlagnahme ist ortsüblich bekannt zu machen. Dem dient die Vorlage. Des weiteren weist die Vorlage auf die besonders wichtigen Bestimmungen hin, daß die Beschlagnahme im Einzelfall aufgrund eines Antrages aufgehoben werden kann und die Gemeinde dies dem Eigentümer des einzelnen Grundstückes einen Monat vorher bekannt zu geben hat. Dies kommt in den §§ 2 und 3 des Entwurfs zum Ausdruck.

Ferner muß nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes in der öffentlichen Bekanntmachung auf die Meldepflicht bei beschlaggenommenen Grundstücken hingewiesen werden (s. § 4 des Entwurfs).

Die Bekanntmachung tritt einen Monat nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Mit der Bekanntmachung soll in den Tageszeitungen gleichzeitig das Gesetz abgedruckt werden, da auch dessen weitere Bestimmungen nahezu durchweg von unmittelbarer Bedeutung für die Rechtsverhältnisse der Trümmergrundstücke und Trümmer sind und die Bürger Klarheit darüber haben müssen.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat.

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 14. Dezember 1948

Drucksache 42

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß folgende Ausschüsse neu- bzw. umbesetzt werden:

Unterausschuß für Gemeinschaftslager

Ausgeschieden:

Neu:

als bürgerliches Mitglied CDU Herr Knittel, Kiel,
Herr Riedel, Kiel, Graf-Spee-Str. 50 Scheerlager. CDU

Entnazifizierungs-Hauptausschuß 3

Ausgeschieden:

Neu:

Rudolf Schlarbaum, Kiel, Niemannsweg 103 (Gewerkschaft) Ernst Heidemann, Kiel, Gutenbergstraße 10 (Gewerkschaft)

8 f. Unterausschuß: Bezirksstelle Holtenau

Ausgeschieden:

Neu:

Ratsherr Sager, Hermann CDU Techn. Insp. Schäfer, Hans-Joachim Holtenau, Grimmstr. 9 CDU

G a y k
Oberbürgermeister

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 3. Januar 1949

Zu Drucksache 42

Betrifft: Ergänzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung, daß folgender Ausschuß ergänzt wird:

Unterausschuß für Sport und Spiel

als bürgerliches Mitglied

Herr Günter K a u f ,
Alte Lübecker Chaussee 34 CDU.

Begründung

Für den Fachausschuß für Sport und Spiel waren von der CDU 3 bürgerliche Mitglieder zu benennen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 4.12.1948 wurden auf Vorschlag der CDU bereits 2 Vertreter gewählt. Als 3. bürgerliches Mitglied wird Herr Günter Kauf vorgeschlagen.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 4. November 1948

Gesetz über die Aufräumung von Trümmergrundstücken
und die Verwertung von Trümmern

(Beschluß des Schleswig - Holsteinischen Landtags vom 2. November 1948)
- Von der Militärregierung genehmigt -

§ 1

(1) Zur Vorbereitung des Aufbaues sind die Gemeinden verpflichtet, die Aufräumung von Trümmergrundstücken und die Fortschaffung und Verwertung der Trümmer zu regeln.

(2) Die Gemeinden können insbesondere bestimmen, zu welchem Zeitpunkt in einzelnen Ortsteilen auf Baublocks oder Baustellen mit der Aufräumung zu beginnen ist und bis wann die Aufräumungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Sie können ferner für die Aufräumung und die Fortschaffung der Trümmer Auflagen machen.

(3) Der Landesminister für Umsiedlung und Aufbau und die Kreisverwaltungen können die Vorlage von Plänen über den Umfang und den Grad von Zerstörungen durch Kriegseinwirkung und über die von der Gemeinde vorgesehenen Maßnahmen zur Freimachung der Trümmergrundstücke verlangen.

§ 2

(1) Die Gemeinden können die Trümmer von einzelnen Trümmergrundstücken beschlagnahmen. Die Beschlagnahmeverfügung ist dem Eigentümer des Trümmergrundstückes zuzustellen. Die Beschlagnahme kann auch für die Trümmergrundstücke in der gesamten Gemeinde oder einzelnen Gemeindegebieten durch ersübliche Bekanntmachung allgemein angeordnet werden.

(2) Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten der Gemeinde und hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Gemeinde Rechtsgeschäfte über die Trümmer unwirksam sind und die Trümmer nicht verändert oder vom Grundstück entfernt werden dürfen. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

(3) Die Gemeinden können die Beschlagnahme allgemein oder im Einzelfall aufheben. Die Beschlagnahme ist im Einzelfall aufzuheben, wenn der Eigentümer des Trümmergrundstückes nachweist, daß er selbst ein begründetes wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Räumung des Grundstücks hat. Die Aufhebung der Beschlagnahme kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere mit der Bedingung, daß der Eigentümer die Räumung des Trümmergrundstückes binnen einer bestimmten Frist und vollständig selbst durchführt.

§ 3

(1) Die Gemeinde kann im Falle der Beschlagnahme die Trümmergrundstücke selbst aufräumen oder die Aufräumung Dritten übertragen. Dem Eigentümer ist die Aufräumung einen Monat vorher durch Zustellung oder öffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2)

(2) Die Trümmer gehen in das Eigentum der Gemeinde mit dem Zeitpunkt über, zu dem sie von dem Grundstück entfernt werden; sonstige Rechte an den Trümmern erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Gemeinde ist zur Zeit nicht verpflichtet, für die in das Eigentum der Gemeinde übergehenden Trümmer an den bisherigen Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen. In Härtefällen kann auf Antrag, insbesondere für nachgewiesene bauliche Änderungen (§ 7, Abs. 1, Ziff. 1 letzter Satz), durch die Gemeinde eine Entschädigung bewilligt werden. Eine künftige Entschädigungsleistung richtet sich nach den Vorschriften über die Erstattung von Kriegsschäden.

§ 4

(1) Die Gemeinde kann Trümmer von Trümmergrundstücken, die nicht gemäß § 3 aufgeräumt werden, in Anspruch nehmen. Eine Beschlagnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dem Eigentümer ist die Inanspruchnahme einen Monat vorher durch Zustellung bekanntzugeben. § 3, Abs. 2 gilt für die entnommenen Trümmer entsprechend.

(2) Übersteigt der Wert der dem Grundstück entnommenen Trümmer den Aufwand für das Entnehmen der Trümmer, so hat die Gemeinde dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung in Höhe dieses Wertunterschiedes zu bewilligen. Bei noch nicht geräumten Trümmergrundstücken kann ein Anspruch auf Entschädigung erst erhoben werden, wenn der Eigentümer die gesamte Räumung selbst durchgeführt hat.

§ 5

(1) Gegen die Aufräumung gemäß § 3 und die Entnahme von Trümmern gem. § 4 können die Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung Beschwerde bei der Gemeinde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß fälschlich angenommen worden ist, es handle sich bei dem Grundstück um ein Trümmergrundstück oder um Trümmer. Hilft die Gemeinde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet hierüber der Landesminister für Umsiedlung und Aufbau.

(2) Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Entschädigung gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesministers für Umsiedlung und Aufbau kann der Betroffene binnen 14 Tagen seit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Hängt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Frage ab, ob die Wiederherstellung des Bauwerks oder eines Teiles davon aus Gründen der Stadtplanung oder der Gesundheit der baulichen Verhältnisse nicht in Betracht kommt, so genügt als Nachweis hierfür eine entsprechende Bescheinigung des Landesministers für Umsiedlung und Aufbau.

(4) Bei Eigentümern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit tritt an Stelle der Klage beim Verwaltungsgericht der Einspruch bei dem Gebietsbeauftragten der Militärregierung.

(5) Eigentümer von Grundstücken, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 des Kontrollrats - Sperre und Kontrolle von Vermögen - unterliegen, haben dies der Gemeinde anzuzeigen, wenn die Gemeinde die Beschlagnahme von Trümmern gemäß § 2 anordnet oder den Eigentümern von der Entnahme von Trümmern gemäß § 4 Abs. 1 benachrichtigt.

In der Bekanntgabe der Beschlagnahme und der Benachrichtigung von der Entnahme von Trümmern ist auf die Meldepflicht hinzuweisen.

§ 6

(1) Die Gemeinde kann das Grundeigentum vorübergehend beschränken, wenn ein Grundstück benötigt wird:

1. für die Ablagerung von Trümmern,
2. für Verkehrsanlagen, für den Verkehr zur Beförderung von Trümmern oder für Geräte zur Durchführung der Aufräumung oder
3. für Anlagen zur Verwertung von Trümmern.

Als vorübergehend gilt eine Beschränkung für einen Zeitraum von 5 Jahren, der vom Landesminister für Umsiedlung und Aufbau um weitere 5 Jahre verlängert werden kann.

(2) Die Beschränkung des Grundeigentums ist dem Eigentümer spätestens

- im Falle des Abs. (1) Ziff. 1 eine Woche vorher,
- im Falle des Abs. (1) Ziffer 2 drei Tage vorher und
- im Falle des Abs. (1) Ziff. 3 einen Monat vor der

Inanspruchnahme des Grundstücks durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid kann der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Beschwerde bei der Gemeinde einlegen. Hilft die Gemeinde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet hierüber der Landesminister für Umsiedlung und Aufbau.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesministers für Umsiedlung und Aufbau kann der Betroffene binnen 14 Tagen seit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Der Grundstückseigentümer kann für die vorübergehende Beschränkung des Grundeigentums eine Entschädigung verlangen, wenn er einen Schaden nachweist und ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann, diesen Schaden selbst zu tragen.

(5) Dient im Falle des Abs. (1) Ziff. 3 die Anlage der gewerblichen Verwertung von Trümmern, so kann der Grundeigentümer die Zahlung eines angemessenen Pachtzinses verlangen; sofern es sich um Anlagen eines gemeinnützigen Unternehmens handelt, verbleibt es bei der Regelung des Abs. (4).

§ 7

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Trümmergrundstücke:

Grundstücke, auf denen durch Kriegsgeschehnisse Bauwerke oder Teile davon zerstört sind oder so schwer beschädigt sind, daß ihre Wiederherstellung aus Gründen der Bausicherheit, der Stadtplanung oder der Gesundung der baulichen Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Die Eigenschaft als Trümmergrundstück bleibt bestehen, wenn auf dem Grundstück Restbauwerke ganz oder teilweise wiederhergestellt oder Bauwerke neu errichtet sind, die nicht genehmigt sind, das Gleiche gilt für Bauwerke, die befristet oder auf Widerruf genehmigt sind.

2. als Trümmer:

Altbaustoffe, Schutt, stehengebliebene Restbauwerke und andere Sachen, die mit dem beschädigten Bauwerk fest verbunden oder in dieses eingefügt sind, oder waren (§§ 93-95 BGB) Nicht als Trümmer gelten Bauwerke oder Teile davon, deren weiteren dauernden Benutzung oder Wiederherstellung Gründe der Bausicherheit, der Stadtplanung und der Gesundheit der haulichen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

(2) Dem Grundstückseigentümer steht in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 dieses Gesetzes derjenige gleich, dem ein Recht zur Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück bestellt ist.

(3) Die Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind auch gegenüber den Rechtsnachfolgern des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 2 gleichstehenden Berechtigten wirksam.

§ 8

(1) Wer

1. Trümmer, die beschlagnahmt sind, oder deren Inanspruchnahme gem. § 4 dem Eigentümer bekanntgegeben ist, ohne Genehmigung der Gemeinde brennt oder von dem Grundstück entfernt, oder entfernen läßt,

2. gegen eine Anrüge im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Gesetzes verstößt,

3. gegen die Meldepflicht gemäß § 5 Abs. (5) dieses Gesetzes verstößt, wird, soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Vorschriften eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 DM, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 30.000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Bestrafung kann auf Einziehung der Trümmer oder des erzielten Gewinnes erkannt werden.

§ 9

Das Gesetz Nr. 52 des Kontrollrats - Sperre und Kontrolle von Vermögen und die Verordnung Nr. 99 der Militärregierung - Verbotene Ausgaben - bleiben unberührt.

§ 10

Der Landesminister für Umsiedlung und Aufbau erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2)

(2) Die von den Gemeinden erlassenen einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere

die Anordnung der Stadt Kiel zur Beschlagnahme und Inanspruchnahme von Baumaterialien, Haus- und Einrichtungsanlagen und Zubehör aller Art vom 2.11.1946

und

die Anordnung der Stadt Elmshorn zur Beschlagnahme und Inanspruchnahme von Baumaterialien, Hauseinrichtungsanlagen und Zubehör aller Art vom 2.4.1946

treten gleichzeitig außer Kraft

(3) Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorgenommene Inanspruchnahme von Trümmern finden die bisherigen Rechtsvorschriften Anwendung.

Kiel, den 4. Dezember 1948

Drucksache 21

Betrifft: Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die Ausübung des Optionsrechts auf Aktien der Kieler Verkehrs AG wird um ein Jahr zurückgestellt.

Begründung:

Nach Ablauf des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Kiel und der Allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke AG. ist das Kieler Straßenbahnunternehmen am 15.11.42 in die Kieler Verkehrs AG. eingebracht worden. Als Gegenleistung hat die Kieler Verkehrs AG. neue Aktien im Nennwerte von 11.000.000 RM neu ausgegeben, von denen 4.225.000 RM der Allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke AG. übertragen wurden. Nach § 3 des in dieser Sache abgeschlossenen Sondervertrages hat die Stadt Kiel an diesen Aktien ein Vorkaufsrecht. Außerdem ist die Lokalbahn AG. verpflichtet, diese Aktien der Stadt Kiel zum Nennwert auf Verlangen zu übertragen. Dieses Verlangen darf nur zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gestellt werden. Es ist daher vor dem 31. 12.48 zu entscheiden, ob das Optionsrecht in diesem Jahr ausgeübt werden soll.

Die Aktienverteilung der Kieler Verkehrs AG. stellt sich z.Zt. wie folgt:

| | | | |
|------------------------------|---------------|---|---------|
| Stadt Kiel | 9.198.100 RM | = | 61,3 % |
| Oberfinanzpräsident (Marine) | 600.000 " | = | 4,0 % |
| Deutsche Werke AG. | 425.000 " | = | 2,8 % |
| Lokalbahn AG. | 4.225.000 " | = | 28,2 % |
| Verstreuter Besitz | 551.900 " | = | 3,7 % |
| | <hr/> | | |
| | 15.000.000 RM | = | 100,0 % |

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 26.11.48 beschlossen, der Stadtvertretung vorzuschlagen, auch in diesem Jahr auf die Ausübung des Optionsrechts zu verzichten, da die Geldmittel in der erforderlichen Höhe unter den veränderten Währungsverhältnissen nicht aufgebracht werden können, und außerdem die Belange der Stadt durch den Aktienbesitz von 61,3 % hinreichend gesichert sind.

Weil die Angelegenheit keine Verzögerung zuließ, ist inzwischen eine Entscheidung nach § 54 I DGO herbeigeführt worden.

S c h a t z
Stadtrat

Drucksache 30

Betrifft: Jahresrechnung 1946.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Entlastung des Stadtkämmerers für das Rechnungsjahr 1946
gemäß § 98 DGO.

Ausgelegt: 1 Prüfungsbericht.

Begründung:

Die Haushaltsrechnung der Stadt Kiel für das Jahr 1946 ist nach den von der Landesrechnungskammer Schleswig-Holstein - Gemeindeprüfungsamt - mit Verfügung vom 19.8.48 zugestandenen Prüfungserleichterungen geprüft worden. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

S c h a t z
Stadtrat

Drucksache 36

Betrifft: Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung nachstehender Gebühren:

1. für nichtwissenschaftliche Benutzung des Stadtarchivs werden
 - a) für 1 Jahr 100,-- DM
 - b) für 1/2 Jahr 60,-- DM
 - c) für 1 Monat 15,-- DM
 - d) für 1 Woche 4,-- DM
 - e) für 1 Tag 1,-- DM erhoben.
2. Für Aktenverschickung zu privaten und geschäftlichen Zwecken wird zusätzlich 1,-- DM erhoben.
3. Für Entleihung von Büchern zu nichtwissenschaftlichen Zwecken werden 10 - 20 D-Pfennig je nach Umfang des Buches erhoben. Wissenschaftliche Benutzung und Benutzung durch Schwerkriegsbeschädigte und Arbeitslose ist gebührenfrei.

Begründung:

Die vorstehend aufgeführten Gebühren werden vom Stadtarchiv bereits seit Jahren erhoben, ohne daß dafür eine rechtliche Grundlage besteht. Angesichts der schwierigen Finanzlage der Stadt muß größter Wert darauf gelegt werden, daß alle Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Dieses Ziel läßt sich jedoch nur dann ganz erreichen, wenn den Dienststellen rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Gebühren in die Hand gegeben werden.

Die

Die genannten Gebührensätze lehnen sich an die Gebührenordnung für die Staatsarchive vom 15.5.1934 an. Das Stadtarchiv wird überwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt. Würde man von diesen Benutzern Gebühren verlangen, muß damit gerechnet werden, daß sie ihren Besuch einstellen oder wenigstens vermindern werden. Hierdurch würde insbesondere die stadtgeschichtliche Forschung beeinträchtigt werden.

S c h a t z
Stadtrat

S t a d t K i e l
Oberbürgermeister

Kiel, den 15. Dezember 1948

Drucksache 38

Betrifft: Kieler Spar- und Leihkasse, Städt. Sparkasse zu Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: I. Folgenden 8. Nachtrag zur Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse zu beschließen:

8. Nachtrag zur Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse
Städt. Sparkasse zu Kiel, vom

§ 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 4:

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes als Vorsitzenden. Die Vertretungskörperschaft kann ein anderes ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes wählen. Der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft führt sein Amt als Vorsitzender des Sparkassenvorstandes für die Dauer seines Hauptamtes, für die gleiche Zeitdauer auch der gemäß Satz 2 gewählte Vorsitzende.
 - b) sechs Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1934 sowie der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählt.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, den der Sparkassenvorstand aus seiner Mitte für die Dauer des Amtes des Vorsitzenden wählt. Der leitende Hauptverwaltungsbeamte (Oberstadtdirektor) des Gewährverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

- a) hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter der Stadt Kiel,
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse. Wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden, ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

- II. 6 Sparkassenvorstandsmitglieder zu wählen, von denen höchstens $\frac{1}{3}$ gleichzeitig Ratsherr der Stadt Kiel sein darf. Der Vorstand der Sparkasse besteht aus
- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden
 - b) mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

sechs Stellvertreter zu wählen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

III. Den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes zu wählen.

Begründung

Die Landesregierung hat angeordnet, die Amtszeit der Sparkassen-
vorstände der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften anzupassen.
Nach § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die
kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute in der Fas-
sung vom 9.11.1934 - G.S.S. 434 - dürfen nur "Bürger" in den Spar-
kassenvorstand gewählt werden und höchstens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmit-
glieder darf gleichzeitig Ratsherr der Stadt Kiel sein.

In Anbetracht der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse,
denen die Sparkassen in der kommenden Zeit gegenüberstehen werden,
wird Wert darauf gelegt, daß nur Persönlichkeiten in den Sparkassen-
vorstand gewählt werden, die über genügende wirtschaftliche Erfah-
rungen und Sachkenntnisse verfügen und in völliger Unabhängigkeit
ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes
einer Sparkasse ausüben können.

Die Sparkassenvorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen vom
Ministerium des Innern als Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt
werden.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 14. Dezember 1948

Drucksache 19

Betrifft: Ergebnis der Vorprüfung über die erhobenen Einsprüche in den Wahlbezirken 22 und 7.

Berichterstatter: Ratsherr Thiede.

Antrag: Der in der Stadtvertretung gewählte Ausschuß hat in seiner 2. Sitzung am 9.12.1948 die gegen die Wahl am 24.10.1948 in den Wahlbezirken 22 und 7 erhobenen Einsprüche erneut geprüft. Nach eingehender Prüfung des neu vorgebrachten Materials wurde der Antrag, den Beschluß des Prüfungsausschusses vom 29.11.1948 aufzuheben, bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Der Ausschuß schlägt daher erneut vor:

- 1) die Wahl im Wahlbezirk 22 (Holtenau) wird gemäß § 31 WG Ziff. 2 für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet.
- 2) die Wahl im Wahlbezirk 7 wird für gültig erklärt.

Begründung der Ablehnung

Zu 1 - Wahlbezirk 22

- a) Der Antrag, einen weiteren Stimmzettel aus dem Wahlbezirk 22, der anstelle eines Kreuzes einen Strich trug, für gültig zu erklären, wurde bei Stimmgleichheit abgelehnt. Der Wähler hat auf diesem Stimmzettel eindeutig den Kandidaten der SPD gekennzeichnet. Außerdem hat der Gemeindevwahlausschuß in seiner Sitzung am 26.10.1948 diesen Stimmzettel für gültig anerkannt.
- b) Es ist amtlich festgestellt, daß im Stimmbezirk 114, Wahlbezirk 22, gegenüber den abgegebenen Stimmzetteln 2 Abstimmungsvermerke fehlen. Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß an einen oder zwei Wählernicht mehr Stimmzettel ausgegeben worden sind als es amtlich vorgeschrieben ist.
- c) Es steht einwandfrei fest, daß im Stimmbezirk 115 3 Karten versehentlich zuviel umgelegt worden sind. Die Möglichkeit, daß dadurch 3 Wähler ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten, läßt sich daher nicht bestreiten.

Zu 2 - Wahlbezirk 7

Es würde festgestellt, daß der Wahlleiter und das Wahlamt bei der Behandlung der noch nicht kategorisierten Personen korrekt verfahren ist. Dem öffentlichen Kläger wurden rechtzeitig die noch nicht kategorisierten Personen, deren Wahlrecht zweifelhaft war, vor der Wahl zur Kenntnis gebracht.

Selbst unter der Voraussetzung, daß der öffentliche Kläger alle Personen, deren Wahlrecht zweifelhaft war, kategorisiert hätte, wäre das Wahlergebnis im Wahlbezirk 7 nicht beeinflußt worden. Es konnte nicht der Nachweis erbracht werden, daß eine größere Anzahl von Personen ihr Wahlrecht ausüben wollte, so daß das Wahlergebnis dadurch beeinflußt worden wäre. Der Stimmenvorsprung des SPD-Kandidaten beträgt 51 Stimmen. Amtlich wurde festgestellt, daß etwa 40 Personen bei einer rechtzeitigen Einstufung hätten wählen können.

Thiede
Ratsherr

Der Oberbürgermeister

Kiel, den 31. Dezember 1948

Drucksache 43

Betrifft: Entschädigung für die Ratsherren.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß zur Abgeltung der Entschädigung für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst der Ratsherren und bürgerlichen Ausschußmitglieder für 1949 15.000 DM bereitgestellt werden. Davon werden 10.080 DM an die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke in monatlichen Teilbeträgen gezahlt, die ihre Ratsherren und bürgerlichen Ausschußmitglieder abfinden. Soweit keine Parteibindungen vorliegen, wird eine Entschädigung in Höhe von 2,-- DM je Sitzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer durch die Stadtverwaltung unmittelbar gezahlt. Für das Rechnungsjahr 1948 soll die gleiche Regelung vom 1. Dezember 1948 an gelten. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 0010/504 bereit.

--- Begründung ---

Die Stadtvertretung hat am 3.4.1946 beschlossen, den Ratsherren und bürgerlichen Ausschußmitgliedern für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Vergütung von 5,-- RM je Sitzung ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung zu zahlen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird die Einzelabrechnung für jede Sitzung für die Stadtverwaltung im großen und ganzen entbehrlich, wodurch der Geschäftsgang vereinfacht wird.

G a y k
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Kiel, den 31. Dezember 1948

Drucksache 44

Betrifft: Wahl des Vorsitzenden für den Ausschuß für Beschlüssachen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß den Vorsitz im Ausschuß für Beschlüssachen der Oberstadtdirektor bzw. der Stadtdirektor oder ein beauftragter Jurist führt. Allgemein hat der Vorsitzende kein Stimmrecht; nur bei Stimmgleichheit im Ausschuß soll seine Stimme den Ausschlag geben.

--- Begründung ---

Die Stadtvertretung hat am 4.12.1948 die Mitglieder für den Ausschuß für Beschlüssachen gewählt. Nach der vorläufigen Verfahrensordnung für die Beschlußbehörden bei den Kreisen und Gemeinden hat der Hauptverwaltungsbeamte (Oberstadtdirektor) die Entscheidungen des Ausschusses vorzubereiten. Falls er selbst nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, kann er einen entsprechend befähigten Beamten mit seiner ständigen Stellvertretung beauftragen. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, dem Oberstadtdirektor bzw. seinem Vertreter den Vorsitz im Ausschuß für Beschlüssachen zu übertragen.

G a y k
Oberbürgermeister

Drucksache 45

Betrifft: Bildung von Beiräten für Ortsbauernschaften.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Bildung von Beiräten für Ortsbauernschaften, bestehend aus 2 Personen für:

Kiel-Hasseldieksdamm

Kiel-Holtenau

Kiel-Steenbek

Kiel-Elmschenhagen

Kiel-Hammer

Kiel-Dietrichsdorf

Begründung

Die Stadtverwaltung ist aufgrund der Ziffern 5 und 6 des § 4 der 2. Verordnung zur vorläufigen Regelung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein vom 28.7.1947 aufgefordert worden, Beiräte für die Ortsbauernschaften zu bilden.

Die zu bestimmenden Personen sind dem Kreise der Verbraucher zu entnehmen. Eine Person soll ein Frau, die andere ein Mann sein.

Zwecks paritätischer Zusammensetzung der Beiräte sollen die Personen nicht der gleichen Partei angehören.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 6. Januar 1949

Nachtragstagesordnung

zur Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d. 6.1.1949,
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - - -

Öffentliche Sitzung

11. Bildung von Beiräten für Ortsbauernschaften. - Drs. 45 -
Oberbürgermeister. (Unterlagen sind bereits zugestellt)

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 8. November 1948

Drucksache 26

Betrifft: Überlassung eines Geländestreifens an die Gemeinde Schilksee.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Kostenlose Überlassung eines Geländestreifens von etwa 1190 qm an die Gemeinde Schilksee für die Wegeverbreiterung zwischen Gut Seekamp und Schilksee.

Begründung:

Da die Straßenverhältnisse zwischen dem städt. Gut Seekamp und der Gemeinde Schilksee unzureichend sind (2 Lastkraftzüge können sich ohne Gefährdung anderer Passanten kaum ausweichen), hatte die Gemeinde Schilksee kostenlose Überlassung eines Geländestreifens von etwa 460 qm beantragt. Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich herausgestellt, daß weitere etwa 730 qm notwendig sind, um eine technisch einwandfreie Verbreiterung der Straße durchführen zu können. Das Gelände ist im Zuge der Verbreiterungsarbeiten bereits in Anspruch genommen worden. Die kostenlose Inanspruchnahme der Fläche von 460 qm ist durch Entschließung des Herrn Oberbürgermeisters gemäß § 54 I DGO. bereits genehmigt worden. Die Gemeinde beantragt, ihr auch die weiteren 730 qm kostenlos zu überlassen, da die Wegeverbreiterung im öffentlichen Interesse liegt und auch der Stadt Kiel als Anlieger zugute kommt.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 30. November 1948

Drucksache 37

Betrifft: Ankauf Brunswikerstraße 33 von Howe.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag:

- a) Zustimmung, daß das 174 qm große Ruinengrundstück Brunswikerstraße 33 von der Fa. Howe zum Preise von 20 DM/qm angekauft wird.
- b) Die Ankaufsmittel in Höhe von 3.800 DM sind in den außerordentlichen DM-Haushalt 1948 einzubeziehen.

Begründung

Das 174 qm große Ruinengrundstück wird von der Firma Howe der Stadt zum Preise von 20 DM/qm zum Kauf angeboten. Das Grundstück ist unbelastet. Die Ansprüche auf Grund der Kriegssachschädenverordnung verbleiben der Firma Howe. Ein beurkundetes Vertragsangebot liegt vor.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Hauptausschuß für
Stadtplanung und Bauwesen
- Grundstücksamt -

Kiel, den 8. November 1948

Drucksache 25

Betrifft: Geländeaustausch am Ostring mit der kath. Kirchengemeinde
Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Bereitstellung von 300 DM bei der Haushaltsstelle
V 920/125 für Geländeaustausch am Ostring mit der kath.
Kirchengemeinde Kiel (Differenzbetrag und Vermessungs-
kosten)

Begründung

Nach dem durch die Stadtvertretung genehmigten Flächenaustausch zwischen der Stadt Kiel und der kath. Kirchengemeinde hat die Stadtgemeinde Kiel einen Differenzbetrag für etwa 130 qm á 2,- DM/qm zuzahlen. Der Differenzbetrag ist nach dem abgeschlossenen Verträge zwei Wochen nach Annahme des Angebots an die Kirchengemeinde zu zahlen. Das Angebot ist am 30.9.1948 angenommen worden. Die Anforderung von 300 DM erfolgt zur Sicherheit, falls die katasteramtliche Vermessung eine Änderung der Flächen ergibt, die eine evtl. Erhöhung des Differenzbetrages erforderlich machen könnte. .

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Anwesenheitsliste

6.1.1949

Sitzung der Stadtvertretung vom:

| Lfd. Nr. | Name | Unterschrift |
|----------|----------------|--------------|
| 1. | Book | |
| 2. | Brauer | |
| 3. | Breitenstein | |
| 4. | Fischer | |
| 5. | Gayk | |
| 6. | Graber | |
| 7. | Hartmann | |
| 8. | Hell, Dr. | |
| 9. | Henningsen | |
| 10. | Hinz | |
| 11. | Jeschke, Dr. | |
| 12. | Köchling | |
| 13. | Köller, von | |
| 14. | Kühl | |
| 15. | Kletscher | |
| 16. | Köster | |
| 17. | Kowalewsky | |
| 18. | Kuhn | |
| 19. | Langbehn | |
| 20. | Lindemuth, Dr. | |
| 21. | Lüdemann | |
| 22. | Lütgens | |
| 23. | Lüthje | |
| 24. | Marth | |
| 25. | Müller | |

| Lfd. Nr. | Name | Unterschrift |
|----------|---------------|-------------------|
| 26. | Nolte | <i>Nolte</i> |
| 27. | Pfeffer | <i>Pfeffer</i> |
| 28. | Rasmuss, Dr. | <i>Rasmuss</i> |
| 29. | Sager | <i>Sager</i> |
| 30. | Sartori | <i>Sartori</i> |
| 31. | Schaefer, Dr. | <i>Schaefer</i> |
| 32. | Schatz | <i>Schatz</i> |
| 33. | Schmidt | <i>Schmidt</i> |
| 34. | Schmuck | <i>Schmuck</i> |
| 35. | Schröder | <i>Schröder</i> |
| 36. | Schubert | <i>Schubert</i> |
| 37. | Schweim | <i>Schweim</i> |
| 38. | Sievers | <i>Sievers</i> |
| 39. | Stade | <i>Stade</i> |
| 40. | Stech | <i>Stech</i> |
| 41. | Thiede | <i>Thiede</i> |
| 42. | Wegener | <i>Wegener</i> |
| 43. | Willumeit | <i>Willumeit</i> |
| 44. | Wüstenberg | <i>Wüstenberg</i> |

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.6.1.1949,
Rathaus, Ratssaal.

+ - -

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.20 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,
Lüthje, Sartori, Dr. Schaefer, Schatz,
Schubert, Wüstenberg.

Ratsherren: Book, Brauer, Breitenstein, Fischer,
Graber, Hinz, Henningsen, Köchling, von
Köller, Kletscher, Kuhn, Frau Kühl, Lang-
behn, Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens,
Marth, Müller, Nolte, Pfeffer, Dr. Ras-
muß, Sager, Sievers, Schmuck, Schröder,
Stade, Stech, Schweim, Thiede, Wegener
Willumeit, Schmidt.

Die Stadtverwaltung ist vertreten durch: Oberstadt-
direktor Lehmkuhl, Stadtdirektor Fischer,
Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Oberverwaltungs-
räte: Böttcher, Mandelkow, Koeppen, Puls,
Verwaltungsrat Borchert, Stadtbaudirektor
Jensen, Frau Stadtschulrätin Jensen

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

- - -

Geschäftliche Mitteilungen

a) Rauchen während der Sitzung

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß der Ältesten-
rat gebeten hat, das Rauchen während der Sitzungen zu unterlas-
sen.

- Kenntnis genommen -

b) Erziehungswerk

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß zwischen der
Kreishandwerkerschaft, der Stadtführung und der Stadtverwaltung
Besprechungen über das Erziehungswerk stattgefunden haben. Das
Ziel dieser Besprechungen war, die ganze Auseinandersetzung aus
der erhitzten Atmosphäre des Wahlkampfes herauszuführen und sich
am runden Tisch ruhig und sachlich über die umstrittenen Punkte
zu unterhalten. Die Besprechung hat grundsätzlich Übereinstim-
mung in folgenden Punkten ergeben:

1. Die wirtschaftliche Zukunft der Stadt erfordert, daß für alle
Schulentlassenen, die ein Handwerk oder einen Beruf erlernen
wollen, ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen wer-
den.

2.

2. Es ist Aufgabe der Wirtschaft, d.h., des Handels, des Handwerks und der Industrien, Lehrstellen zu schaffen.
3. Im Falle eines Notstandes ist es Pflicht der öffentlichen Hand, gemeinsam mit Handwerk, Industrien und Gewerkschaften die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Berufsausbildung zu treffen.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen soll versucht werden, in Berufen, bei denen ein Notstand nicht mehr besteht, Lehrlinge aus den Einrichtungen des Erziehungswerkes in das Handwerk zu überführen. Gemeinsame Prüfungsausschüsse sollen das Verfahren regeln. Kein Lehrling wird in seinen Rechten benachteiligt werden. Einrichtungen des Erziehungswerkes, die den beruflichen Nachwuchs für neu angesiedelte Industrien heranbilden, bleiben bestehen, solange ein solches Bedürfnis besteht.

Die Tischlerwerkstatt in der Wilhelminenstraße bleibt in der bisherigen Form bestehen. Soweit die Veränderungen des Erziehungswerkes Beschlüsse der Stadtvertretung erfordern, werden die entsprechenden Vorlagen in Kürze eingebracht werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r richtet an die Presse die Bitte, in Zukunft von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eigene Informationen durch Rückfragen beim Presseamt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Dadurch würde sich eine Beunruhigung der Bevölkerung in vielen Fällen vermeiden lassen.

- Kenntnis genommen -

c) Lebensmittelkartenausgabe

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß bei der letzten Lebensmittelkartenverteilung die Karten erstmalig durch Studenten ausgegeben worden sind. Dafür wurde den Studenten eine Gebühr von 0,20 DM zugesprochen. Diese Gebühr fließt nicht der Stadt Kiel, sondern der Kieler Studentenschaft zu. Die Stadtverwaltung erstrebt mit diesem Verfahren folgende Vorteile:

1. Es sollen die Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung eingespart werden, die jeweils für einen Tag bzw. zwei Tage für die Kartenausgabe tätig werden müssen.
2. Es sollen Schulräume für den Unterricht freigemacht werden.
3. Es soll darüber hinaus der notleidenden Kieler Studentenschaft geholfen werden.

Beim Abholen der Karten, die nicht durch die Studenten ausgehändigt wurden, haben sich das letzte Mal bedauerliche Schwierigkeiten ergeben, die unter allen Umständen abgestellt werden müssen. Die Stadtverwaltung ist angewiesen worden, die Ausgabe der nicht ausgehändigten Karten so vorzunehmen, daß eine reibungslose Abwicklung sichergestellt ist. Von der Erhebung der Gebühr wird bei denjenigen Personen abgesehen, die nicht in der Lage sind, sie zu bezahlen. Die Begrenzung dieses Kreises wird noch festgelegt.

- Kenntnis genommen -

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 4.12.1948.

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 4.12.1948 sind keine Bedenken erhoben worden.

2. Betrifft: Aufräumung von Trümmergrundstücken. - Drs. 34 -
Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.
Antrag: Folgende Bekanntmachung wird beschlossen:

Bekanntmachung

über die Aufräumung von Trümmergrundstücken
im Stadtkreis Kiel.

Vom 1948

Aufgrund der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Aufräumung von Trümmergrundstücken und die Verwertung von Trümmern vom 2. November 1948 (GVBl. Schl.H. S. 209) hat die Stadtvertretung beschlossen:

§ 1

Die Trümmer von Trümmergrundstücken im Stadtkreis Kiel sind zu Gunsten der Stadt Kiel beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Stadt Rechtsgeschäfte über die Trümmer unwirksam sind und die Trümmer nicht verändert oder vom Grundstück entfernt werden dürfen. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

§ 2

Anträge auf Aufhebung der Beschlagnahme im Einzelfall sind an die Stadt Kiel - Trümmerräumungsamt - zu richten.

§ 3

Die Stadt Kiel gibt die Aufräumung den Eigentümern der Trümmergrundstücke einen Monat vorher bekannt.

§ 4

Eigentümer von Grundstücken, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 des Kontrollrats - Sperre und Kontrolle von Vermögen - unterliegen, haben dies der Stadt Kiel, Trümmerräumungsamt, anzuzeigen.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt am 15.1.1949 in Kraft.

K i e l , den

Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Beschluß: Nach Antrag.

3. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 42 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Zustimmung, daß folgende Ausschüsse neu- bzw. umgesetzt werden:

Unterausschuß für Gemeinschaftslager

Ausgeschieden:

Neu:

als bürgerliches Mitglied CDU Herr Knittel, ✓ CDU
Herr Riedel, Kiel, Graf-Speestr.50 Kiel, Scheerlager.

Entnazifizierungs- Hauptausschuß 3

Ausgeschieden:

Neu:

Rudolf Schlarbaum - Gewerkschaft - Ernst Heidemann - Gewerksch
Kiel, Niemannsweg 103 Kiel, Gutenbergstraße 10

8 e Unterausschuß: Bezirksstelle Holtenu

Ausgeschieden:

Neu:

Ratsherr Sager, Hermann, CDU Techn.Insp. Schäfer, Hans-
Joachim, Holtenu, Grimm-
straße 9 CDU
Paul Seidler, Lindenweg 18 SPD Herbert Raid, Grimmstr.20
SPD

Unterausschuß für Sport und Spiel

Neu: Herr Günter Kauf, Alte Lübecker Chaussee 34, CDU
als bürgerliches Mitglied.

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Optionsrecht der Stadt auf Aktien der Kieler Verkehrs-
Aktiengesellschaft. - Drs. 21 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die Ausübung des Optionsrechts auf Aktien der Kieler
Verkehrs AG wird um ein Jahr zurückgestellt.

Beschluß: Nach Antrag. Ratsherr Nolte enthält sich als Angestell-
ter der Kieler Verkehrs AG. der Stimme.

5. Betrifft: Jahresrechnung 1946. - Drs. 30 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Entlastung des Stadtkämmerers für das Rechnungsjahr 1946
nach § 98 DGO.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs. - Drs. 36 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung nachstehender Gebühren:

1. für nichtwissenschaftliche Benutzung des Stadtarchivs
werden:

| | |
|-----------------|------------------|
| a) für 1 Jahr | 100,-- DM |
| b) für 1/2 Jahr | 60,-- DM |
| c) für 1 Monat | 15,-- DM |
| d) für 1 Woche | 4,-- DM |
| e) für 1 Tag | 1,-- DM erhoben, |

2. für Aktenverschickung zu privaten und geschäftlichen
Zwecken wird zusätzlich 1,- DM erhoben,

3. für Entleihung von Büchern zu nichtwissenschaftlichen
Zwecken werden 10-20 D-Pfennig je nach Umfang des Bu-
ches erhoben. Wissenschaftliche Benutzung und Be-
nutzung durch Schwerkriegsbeschädigte und Arbeits-
lose ist gebührenfrei.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Kieler Spar- und Leinkasse, Städt. Sparkasse zu Kiel.
Berichterstatter: Oberbürgermeister. - Drs. 38 -

Antrag: I. Folgenden 8. Nachtrag zur Satzung der Kieler Spar- und Leinkasse zu beschließen:

8. Nachtrag zur Satzung der Kieler Spar- und Leinkasse
Städtische Sparkasse zu Kiel, vom

§ 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes als Vorsitzenden. Die Vertretungskörperschaft kann ein anderes ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes wählen. Der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft führt sein Amt als Vorsitzender des Sparkassenvorstandes für die Dauer seines Hauptamtes; für die gleiche Zeit/^{dauer} auch der gemäß Satz 2 gewählte Vorsitzende,
 - b) sechs Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1934 sowie der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählt.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch den stellvertr. Vorsitzenden vertreten, den der Sparkassenvorstand aus seiner Mitte für die Dauer des Amtes des Vorsitzenden wählt. Der leitende Hauptverwaltungsbeamte (Oberstadtdirektor) des Gewährverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.
- (5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:
 - a) hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter der Stadt Kiel,
 - b) Personen, die Unternnehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer

ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse. Wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden, ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

- II. 6 Sparkassenvorstandsmitglieder zu wählen, von denen höchstens $\frac{1}{3}$ gleichzeitig Ratsherr der Stadt Kiel sein darf. Der Vorstand der Sparkasse besteht aus
- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
 - b) mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

6 Stellvertreter zu wählen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- III. den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes zu wählen.

Beschluß: Der 8. Nachtrag zur Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird in der vorgeschlagenen Form beschlossen

II.

II, Als Sparkassenvorstandsmitglieder werden gewählt

SPD: Ratsherr Kletscher,
Wulf und Scharfenberg.

CDU: Ratsherr Breitenstein,
Ohle und Leopold.

Als Stellvertreter werden gewählt:

SPD: Schlüter, Hansen, Eckhardt,

CDU: Stadtrat Lühje,
Stoffers und Dr. Wall.

III. Zum Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes
wird Ratsherr Stade gewählt

8. Betrifft: Entschädigung für die Ratsherren. - Drs. 43 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß zur Abgeltung der Entschädigung für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst der Ratsherren und bürgerlichen Ausschußmitglieder für 1949 15.000 DM bereitgestellt werden. Davon werden 10.080 DM an die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke in monatlichen Teilbeträgen gezahlt, die ihre Ratsherren und bürgerlichen Ausschußmitglieder abfinden. Soweit keine Parteibindungen vorliegen, wird eine Entschädigung in Höhe von 2,-- DM je Sitzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer durch die Stadtverwaltung unmittelbar gezahlt. Für das Rechnungsjahr 1948 soll die gleiche Regelung vom 1. Dez. 1948 gelten. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 0010/504 bereit.

Ratsherr Dr. R a s m u s s erklärt, um Mißverständnissen in der Bevölkerung entgegenzutreten, daß diese Entschädigung lediglich für die Barauslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst der Ratsherren gezahlt wird.

Beschluß: Dem Antrag wird gegen eine Stimme zugestimmt.

9. Betrifft: Wahl des Vorsitzenden für den Ausschuß für Beschlüssachen. - Drs. 44 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß den Vorsitz im Ausschuß für Beschlüssachen der Oberstadtdirektor bzw. der Stadtdirektor oder ein beauftragter Jurist führt. Allgemein hat der Vorsitzende kein Stimmrecht; nur bei Stimmgleichheit im Ausschuß soll seine Stimme den Ausschlag geben.

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Ergebnis der Vorprüfung über die erhobenen Einsprüche in den Wahlbezirken 22 und 7. - Drs. 19 -

Berichterstatter: Ratsherr Thiede.

Antrag: Der in der Stadtvertretung gewählte Ausschuß hat in seiner 2. Sitzung am 9.12.1948 die gegen die Wahl am 24.10.1948 in den Wahlbezirken 22 und 7 erhobenen Einsprüche erneut geprüft. Nach eingehender Prüfung des neu vorgebrachten Materials wurde der Antrag, den Beschluß

des Prüfungsausschusses vom 29.11.1948 aufzuheben, bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Der Ausschuß schlägt daher erneut vor:

- 1) Die Wahl im Wahlbezirk 22 (Holtenau) wird gemäß § 31 WG. Ziff.2 für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet,
- 2) Die Wahl im Wahlbezirk 7 wird für gültig erklärt.

Ratsherr T h i e d e erläutert die Vorlage und nimmt Bezug auf die Ausführungen in der Sitzung der Stadtvertretung vom 4.12.1948.

Am 9.12.1948 hat sich der Wahlausschuß erneut mit der Angelegenheit befaßt. Es konnten jedoch keine Beweise erbracht werden, die dazu hätten führen können, den Antrag vom 4.12.1948 aufzuheben.

Ratsherr Dr. R a s m u s s ist der Ansicht, daß vom Wahlausschuß Behauptungen aufgestellt worden sind, deren Beweise nicht erbracht werden konnten.

Nach dem Wahlgesetz hat der Wähler den Stimmzettel mit einem "Kreuz" zu versehen. Das ist in dem einen umstrittenen Fall im Wahlbezirk 22 nicht geschehen; vielmehr ist statt eines "Kreuzes" ein "Strich" gemacht worden. Trotzdem ist diese Stimme nachträglich als gültig erklärt worden. Sprecher sieht darin einen Verstoß gegen das Wahlgesetz und ist weiter der Ansicht, daß die CDU im Wahlbezirk 22 1 Stimme mehr als die SPD hat.

Zu dem Antrag, die Wahl im Wahlbezirk 7 für gültig zu erklären, bemerkt Sprecher, daß nach einem Erlaß der Landesregierung die Entnazifizierungsverfahren so rechtzeitig abgeschlossen werden sollten, daß die Entlasteten an der Wahl am 24.10.1948 teilnehmen konnten. Sprecher ist der Ansicht, daß von der Entnazifizierungsabteilung nicht mit dem nötigen Eifer gearbeitet worden ist, weil über 1.000 Personen bis zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht kategorisiert worden waren. Darin wird außer einem Verstoß gegen den Erlaß der Landesregierung eine Unregelmäßigkeit gesehen, die das Wahlergebnis hätte beeinflussen können.

Ratsherr T h i e d e erklärt, daß es nach den Ausführungen des Vorredners den Anschein haben könnte, als hätte der Wahlausschuß etwas vorgetragen, was nicht der Wahrheit entspricht. Der Wahlausschuß hätte die Pflicht, Unregelmäßigkeiten festzustellen. Solche bestehen nach Ansicht des Vortragenden nur im Wahlbezirk 22.

Stadtrat K ö s t e r ist der Ansicht, daß im Wahlbezirk 22 eine Unregelmäßigkeit vorliegt, weil der Wahlvorsteher den Stimmzettelblock schon vor Ausgabe der einzelnen Stimmzettel insgesamt durchgestempelt hat.

Zu den Ausführungen von Ratsherrn Dr. R a s m u s s wird erklärt, daß vor der Wahl die noch nicht kategorisierten Personen durch die Tageszeitungen rechtzeitig aufgefordert worden sind, Einspruch gegen die Wahl einzulegen, weil ihre Entnazifizierung noch nicht abgeschlossen war. Einsprüche sind aber nicht eingelegt worden.

Der CDU-Fraktion ist seinerzeit anheimgestellt worden, im Wahlbezirk 7 51 Wähler namhaft zu machen, die deshalb nicht wählen konnten, weil sie noch nicht kategorisiert waren. Das ist nicht geschehen.

Ratsherr

Ratsherr Dr. R a s m u s s stellt fest, daß die CDU die Wahlangelegenheit loyal und vom Standpunkt des Rechts geprüft hat, wobei bemerkt wird, daß die Fraktion in der Sitzung am 4.12.48 den Antrag gestellt hat, die Vorlage zunächst zurückzustellen, obgleich ihr bekannt war, daß in dieser Sitzung nur 21 Vertreter der SPD anwesend waren. Die CDU hatte also Stimmenmehrheit.

Beschluß: Die Wahl im Wahlbezirk 22 wird mit 22 gegen 22 Stimmen für ungültig erklärt, wobei die Stimme des Oberbürgermeisters ausschlaggebend ist.

Die Wahl im Wahlbezirk 7 wird mit 22 gegen 22 Stimmen für gültig erklärt, wobei die Stimme des Oberbürgermeisters ausschlaggebend ist.

11. Betrifft: Bildung von Beiräten für Ortsbauernschaften. - Drs. 45 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Bildung von Beiräten für Ortsbauernschaften, bestehend aus 2 Personen, für:

Kiel-Hasseldieksdamm
Kiel-Holtenuau
Kiel-Steenbek
Kiel-Elmschenhagen
Kiel-Hammer
Kiel-Dietrichsdorf

Beschluß: Es wird gewählt in den Beirat für:

Kiel-Hasseldieksdamm:

CDU Frau Meinert, Hamburger Chaussee 139 b
SPD Bruno Vannini, Hofholzallee 82

Kiel-Holtenuau:

CDU Frau Garbe, Blücherplatz 11
SPD Hans Stange, Hayssenstr. 16

Kiel-Steenbek:

CDU Frau Marie Sydorf, Hansastr. 76
SPD Franz Scharck, Auberg 37

Kiel-Elmschenhagen:

CDU Otto Zeika, Karlsbader Str. 251
SPD Frau Anni Behrendt, Marienbader Str. 42

Kiel-Hammer:

CDU Heinrich Krautwurst, Flüchtlingslager Hof Hammer
SPD Frau Emma Drewanz, Hof Hammer

Kiel-Dietrichsdorf:

CDU Herr Grimm, Lager Solomit
SPD Frau Marie Landgraf, Verdieckstr. 44.

Hayk
Oberbürgermeister

Jens
Bürgermeister

Thubel
Oberstadtdirektor

FK 10/11

Kiel, den 10. Januar 1949

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 6.1.1949 erhalten:

Von den geschäftlichen Mitteilungen:

- b) das Schulamt zur Kenntnis
c) das Stadternährungsamt zur Kenntnis.

Von Punkt 1) der Tagesordnung: Hauptamt zur Kenntnis.

- | | | | | | |
|---|---|-----|---|---|---|
| " | " | 2) | " | " | Trümmerräumungsamt zur weiteren Veranlassung. |
| " | " | 3) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung, b) Hauptamt zur weiteren Veranlassung (Rundverfügung) |
| " | " | 4) | " | " | Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 5) | " | " | a) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis, b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 6) | " | " | a) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis, b) Stadtarchiv zur Kenntnis, c) Hauptamt zur weiteren Veranlassung |
| " | " | 7) | " | " | a) Kieler Spar- und Leihkasse zur Kenntnis, b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 8) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis, b) SPD-Fraktion zur Kenntnis, c) CDU-Fraktion zur Kenntnis, d) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 9) | " | " | a) Rechts- und Versicherungsamt zur Kenntnis, b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 10) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis, b) SPD-Fraktion zur Kenntnis, c) CDU-Fraktion zur Kenntnis, d) Statistisches- und Wahlamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |
| " | " | 11) | " | " | Ratsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |

Nichtöffentliche Sitzung

- Von Punkt 1) der Tagesordnung: a) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis,
b) Stadtwerke zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
- " " 2) " " a) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis,
b) Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung.

- Von Punkt 3) der Tagesordnung: a) Kammereiverwaltung zur Kenntnis,
b) Grundstücksamt zur Kenntnis und
weiteren Veranlassung.
- " " 4) " " a) Kammereiverwaltung zur Kenntnis,
b) Grundstücksamt zur Kenntnis und
weiteren Veranlassung.

2. Z.d.Akten.

I.A.

Kruth

Stadtschenke

Künke
1. der mittl. Sitzung

Z. Winter
12/11

Grün Ustir das sind

Künke :-
2-3-4
der mittl. Sitzung

Kreuzen
Dokumente